

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Freistaat Thüringen
Landesverwaltungsamt
Referat 540
Postfach 2249
99403 Weimar

Planfeststellungsverfahren 110-kV-Leitungen Erfurt-Vieselbach – Sömmerda und Erfurt-Vieselbach – Erfurt/Ost, Ihr Zeichen: 540.10-3411-01/17

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

zum Planfeststellungsverfahren für die 110-kV-Leitungen von Erfurt-Vieselbach nach Sömmerda und von Erfurt-Vieselbach nach Erfurt/Ost gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Stellungnahme ab.

A) Planrechtfertigung

Nach Auffassung der Stadt Erfurt ist derzeit nicht hinreichend geklärt, ob für die beantragten Maßnahmen tatsächlich eine Planrechtfertigung gegeben ist. Zur Beantwortung dieser Frage muss aus städtischer Sicht mindestens ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Dies ergibt sich aus § 15 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung. Hier ist für die Errichtung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung ab 110 kV die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorgesehen. Somit unterfällt mindestens die Installation der Leitung Bad Langensalza – Vieselbach dieser Vorschrift. Diese Leitung ist bisher nicht vorhanden. Wie im Erläuterungsbericht dargelegt wird, soll die Netztopografie im betroffenen Raum eine wesentliche Änderung erfahren. Derzeit sind die Umspannwerke Bad Langensalza, Erfurt/Ost, Erfurt/Iderhoffstraße und Erfurt-Vieselbach mit einander vermascht. Die Leistungsübertragung von Bad Langensalza nach Vieselbach soll nun aus dieser Vermaschung herausgelöst werden und als separater Stromkreis über eine neue, zweisystemige Leitung direkt abgewickelt werden. Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich bei der beantragten Maßnahme Vieselbach – Erfurt/Ost nicht lediglich um den Ausbau einer bestehenden Leitung. Vielmehr wird

- a) eine neue Leitung einschließlich Gestänge zwischen Vieselbach und Bad Langensalza erstmalig errichtet; wobei das Mastgestänge in der Aufsto-

Seite 1 von 12

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

ckung der Masten mit Zubau einer zusätzlichen Traverse zuerst in der Trasse Vieselbach – Sömmerda und dann in der Trasse Vieselbach – Erfurt/Ost besteht; und

- b) die bestehende Leitung Vieselbach – Erfurt/Ost so um- und ausgebaut, dass sie für eine höhere Leistungsübertragung geeignet ist.

Selbst wenn dieser Umbau der Netztopografie nicht als Errichtung einer neuen Leitung auszulegen wäre, ergeben sich aus dieser Maßnahme derart weitreichende Folgen, dass eine raumordnerische Überprüfung vor Durchführung eines Genehmigungsverfahrens aus Sicht der Stadt Erfurt unabdingbar erscheint. Hierzu eröffnet § 1 Satz 2 der Raumordnungsverordnung die entsprechende Möglichkeit.

Die sachliche Notwendigkeit der raumordnerischen Überprüfung ergibt sich aus der Raumbedeutsamkeit der Maßnahme selbst und aus dem Abstimmungsbedarf mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen. Die Raumbedeutsamkeit der Maßnahme besteht nicht ausschließlich in den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die sich aus der maßgeblichen Erhöhung der Masten von ca. 20 Meter auf ca. 30 Meter mit Zubau einer zusätzlichen Traverse ergeben. Vielmehr beeinflusst die Maßnahme die Entwicklung des Raumes vor allem durch die nachhaltige Lenkung der Lastflüsse in der Region und die zusätzliche Übertragung elektrischer Leistung zum Umspannwerk Erfurt-Vieselbach aus der Region Bad Langensalza. Die Notwendigkeit zur Erhöhung der Übertragungskapazität ergibt sich auch nach Aussagen des Erläuterungsberichtes nicht aus einem höheren regionalen Verteilungsbedarf von Erfurt-Vieselbach (hier aus dem Übertragungsnetz 380 kV) in die Region Bad Langensalza, etwa weil dort ein höherer Verbrauch zu verzeichnen wäre. Vielmehr soll der in der Region Bad Langensalza bereits erzeugte und zukünftig hinzukommende Windstrom mit Hilfe der neuen Leitung zum Umspannwerk Erfurt-Vieselbach transportiert werden, um dort in das Übertragungsnetz 380 kV eingespeist zu werden. Mit dieser infrastrukturellen Investitionsmaßnahme ist daher eine bedeutsame, langfristig wirksame Festlegung bezüglich der Netztopografie sowohl auf der Verteilungsnetzebene 110 kV als auch auf der Übertragungsnetzebene 380 kV, einschließlich der notwendigen Anlagen zur Spannungstransformation verbunden. Schließlich sind mit der Festlegung des Einspeisepunktes der Mehrleistung in das Übertragungsnetz dauerhafte Auswirkungen auf die räumliche Ausbildung des Übertragungsnetzes und der Umspannwerke in Umfang und Bauart verbunden. Dass dies insbesondere am Netzknoten Erfurt-Vieselbach der Fall ist, verdeutlicht die Vielzahl der dort im Übertragungsnetz vorgesehenen Um- und Ausbaumaßnahmen: die Vorhaben Wolframshausen-Vieselbach und Mecklar-Vieselbach sind im Bundesbedarfsplan enthalten, das Vorhaben Pulgar-Vieselbach befindet sich im Bundesfachplanungsverfahren, das Vorhaben Altenfeld-Vieselbach ist planfestgestellt.

Bezüglich dieser Situation sind unbedingt Alternativen zu der vorgelegten Planung zu untersuchen. Hierzu zählen verschiedene Möglichkeiten der Einspeisung des zusätzlichen Windstromes an anderen Netzknoten, zum Beispiel an dem im Erläuterungsbericht am Rande benannten Netzknoten Ebenheim oder an anderen in der Region Bad Langensalza gelegenen Umspannwerken, etwa Ebeleben oder Menteroda. Es ist dabei darzulegen, welche Auswirkungen verschiedene Alternativen aufgrund der jeweils notwendigen Leitungsbaumaßnahmen mit sich bringen, zum Beispiel im Hinblick auf die Überspannung von Siedlungsflächen, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Emissionen, der Versorgungssicherheit oder der Wirtschaftlichkeit.

Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang auch, ob bei Wegfall der zusätzlichen Leitung Bad Langensalza – Vieselbach die gemeinsame Führung der beiden Leitungen Vieselbach-Sömmerda und Vieselbach-Erfurt/Ost in dem Abschnitt des Parallelverlaufes auf einem gemeinsamen Ge-

stänge vorteilhaft wäre. Von besonderer Bedeutung sind solche und weitere Variantenuntersuchungen auch für die anzustrebende Beseitigung der Überspannung der Kleingartenanlage „Kerspleben 1“ südlich der Ortslagen Kerspleben und Töttleben sowie am Johannishof. Weiterhin ist darzulegen, ob mittels einer Erdverkabelung vorhandene Konfliktpotenziale in angemessener Weise beseitigt werden können.

Hieraus ergeben sich auch weitere Notwendigkeiten zur Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen, hier insbesondere mit den oben benannten Maßnahmen zum Aus- und Umbau des Höchstspannungsnetzes. Dabei ist zum Beispiel das laufende Bundesfachplanungsverfahren für die 380-kV-Leitung Pulgar-Vieselbach zu berücksichtigen, in der einer der zu untersuchenden Trassenkorridore in Bündelung mit der Trasse Vieselbach-Sömmerda verläuft. Hinzu kommt der geplante Ausbau der Leitung Wolframshausen-Vieselbach von 220 kV auf 380 kV. Diese Leitung verläuft im Bestand ebenfalls in Bündelung mit den beiden gegenständlichen 110-kV-Leitungen. Insbesondere sind hierbei Potenziale zur Mitführung der 110-kV-Leitungen auf den Masten der absehbar neu zu errichtenden Höchstspannungsleitungen zu untersuchen. Auch hieraus könnte sich die Beseitigung der Überspannung der Kleingartenanlage „Kerspleben 1“ ergeben.

Zur Erläuterung der besonderen Betroffenheit der Stadt Erfurt möchte ich nachfolgend darlegen, inwieweit die Stadt Erfurt in außergewöhnlicher Weise von der tiefgreifenden Umgestaltung der Energieerzeugung und -übertragung in Deutschland berührt wird. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem, dass das Umspannwerk Erfurt-Vieselbach einen der zentralen Netzknoten der Strompassage von Nord/Ost nach Süd/West darstellt. Die dadurch verursachte räumliche Konzentration verschiedener Netzausbau-Maßnahmen im Raum Erfurt führt zu erheblichen Einschränkungen der planerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und der Lebensbedingungen der betroffenen Bewohner. Das Umspannwerk Erfurt-Vieselbach als Netzknoten für Hoch- und Höchstspannung befindet sich in einem siedlungsstrukturell und infrastrukturell verdichteten Raum. Hier sind heute die Belastungen von sechs Höchstspannungs- und fünf Hochspannungstrassen, einer ICE- und einer Fernverkehrsstrasse der Deutschen Bahn AG, einem Güterverkehrszentrum und einer vierspurigen Bundesstraße in Einklang zu bringen mit den Wohn- und Arbeitsbedingungen der ansässigen Bevölkerung sowie mit den Notwendigkeiten der Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Erfurt. In dem am stärksten betroffenen näheren Umfeld des Umspannwerkes kommt es unter anderem zu einer erheblichen Degradierung des Orts- und Landschaftsbildes, zu Überspannungen von Siedlungsflächen, Anpassungszwängen von Bauleitplänen, Beschwerden über Emissionen. Im weiteren Verlauf der Höchstspannungsleitungen sind insgesamt zwölf Erfurter Ortsteile betroffen.

In Anbetracht dessen stellen sich die Auswirkungen des beabsichtigten Ausbaus der Übertragungs- und Verteilnetze für die Stadt Erfurt als nicht hinnehmbar dar. Eine weitere Verstärkung der derzeit schon bestehenden hohen Belastung mit Anlagen zum Transport von Elektroenergie im Raum Erfurt ist nicht mehr verhältnismäßig und daher auch nicht vertretbar. Dies gilt selbstredend unter Würdigung der Notwendigkeiten für Eingriffe in das Stromnetz, die angesichts der gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zweifellos bestehen.

Dementsprechend hat sich die Stadt Erfurt bereits in den letzten Jahren bemüht, Einfluss auf die Netzentwicklungsplanung zu nehmen. Im Hinblick auf die überörtliche Dimension des Netzausbaus und auf den daher notwendigen regionalen Konsens im Umgang mit den Ausbauplanungen wurden zum Beispiel entsprechende Stellungnahmen zu den Entwürfen der verschiedenen Netz-

entwicklungspläne im Rahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen verfasst. Mehrfach wurde darin auf die drohende Überlastung des Raumes Erfurt hingewiesen und Änderungen in der Planung gefordert. Diese Bemühungen blieben ohne Erfolg. Im Gegenteil nahmen die geplanten Ausbaumaßnahmen in den Fortschreibungen des Netzentwicklungsplanes weiter zu. Die Netzentwicklungsplanung stellt das strategische Planungsinstrument für den Netzausbau auf der Höchstspannungsebene dar und wird unter Beteiligung der Träger der Raumordnung und der betroffenen Kommunen und der Öffentlichkeit erstellt. Sie sollte darauf ausgerichtet sein, räumlich und sachlich übergreifende und ausgewogene Gesamtlösungen zu erzielen. Da dieses Instrument aber bisher nicht erfolgreich genutzt werden konnte, um auch für den Raum Erfurt eine langfristig sichere und tragbare Entwicklungsperspektive darzustellen, müssen die Forderungen der Stadt Erfurt nun auf anderen Planungsebenen wiederholt werden. Eine entsprechende Stellungnahme der Stadt zum Bundesfachplanungsverfahren für die 380-kV-Leitung Pulgar-Vieselbach wurde eingebracht, hier auch mit Hinweis auf die Berücksichtigung eventueller Pläne regionaler Netzbetreiber, und ebenso ist die hier vorliegende Stellungnahme einzuordnen. Für den Netzausbau auf der im vorliegenden Verfahren betroffenen Hochspannungsebene besteht keinerlei strategisches Planungsinstrument unter Beteiligung der Träger der Raumordnung, der betroffenen Kommunen und der Öffentlichkeit. Doch die langfristige Festlegung der Netztopografie und der Leistungsflüsse hat wie oben dargelegt erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes. Schon allein deswegen sind Raumordnungsverfahren für Leitungsneue- und -ausbauvorhaben unentbehrlich.

Aus Sicht der Stadt Erfurt kann eine isolierte Betrachtung einzelner Leitungsbauvorhaben ohne eine räumliche und technische Gesamtkonzeption für den Netzknoten Erfurt-Vieselbach nicht zielführend sein. Eine solche Vorgehensweise würde vielmehr ein singuläres Vorhaben zur Genehmigungsfähigkeit vorbereiten, damit aber zwangsläufig auch technische Erforderlichkeiten für Planungs- und Genehmigungsverfahren nachfolgender Netzausbaumaßnahmen erzeugen. Diese Verfahren sind dann inhaltlich vorbestimmt und eingeschränkt sowie seitens der Betroffenen kaum noch beeinflussbar. Dadurch werden die strategischen Planungs- und Gestaltungsspielräume und die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Stadt unzulässig eingeschränkt. Eine derartige Schritt-für-Schritt-Planung ohne Gesamtkonzept mag die Durchführung von unternehmerischen Planungen und Verwaltungsverfahren simplifizieren und verkürzen. Sie steht jedoch nicht im Einklang mit dem raumordnerischen Gegenstromprinzip, da sie die angemessene Teilhabe der Betroffenen erheblich behindert. Aus diesem Grund erscheint es unumgänglich, alle im Bundesbedarfsplangesetz und im jeweils aktuellen Stand der Netzentwicklungsplanung enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen sowie alle Planungen der regionalen Verteilungsnetzbetreiber mit Bezug zum Netzknoten Erfurt-Vieselbach spätestens im Rahmen von Bundesfachplanungs- beziehungsweise Raumordnungsverfahren aufeinander abzustimmen.

Im Hinblick auf die besondere Verdichtung all dieser Maßnahmen im direkten Umfeld des Netzknotens Erfurt-Vieselbach kann auch nicht auf den eventuell frühen Planungsstand einzelner Vorhaben und Maßnahmen verwiesen werden; im Zweifelsfall muss ein beurteilungsfähiger Planungsstand im Rahmen des jeweiligen Verfahrens herbeigeführt oder abgewartet werden. Durch den Vorhabenträger ist in den jeweiligen Verfahren detailliert und nachvollziehbar darzulegen, welche Auswirkungen von den einzelnen Trassenkorridorvarianten auf die Trassenführung und die technische Ausführung der absehbar nachfolgenden Netzausbaumaßnahmen ausgehen. Sämtliche planerischen und technischen Zwangspunkte, die sich aus der Festlegung eines Trassenkorridors und einer Leistungseinspeisung für die nachfolgenden Netzausbau-Maßnahmen

ergeben, müssen bekannt sein, um die jeweils raumverträglichste Variante bestimmen zu können.

Zusammenfassung:

Aufgrund der bis hierher dargelegten Sachverhalte lässt sich aus Sicht der Stadt Erfurt ohne eine vorgeschaltete raumordnerische Beurteilung die Genehmigungsfähigkeit einzelner Netzausbaumaßnahmen nicht begründen. Für das hier vorliegende Planfeststellungsverfahren für die 110-kV-Leitungen von Erfurt-Vieselbach nach Sömmerda und von Erfurt-Vieselbach nach Erfurt/Ost lassen sich die oben ausführlich geschilderten Begründungen folgendermaßen zusammenfassen:

- Es liegt ein Vorhaben zur Errichtung einer neuen 110-kV-Leitung vor.
- Insbesondere die zugrunde liegende Änderung der Netztopografie zwischen den Umspannwerken Erfurt-Vieselbach und Bad Langensalza ist raumbedeutsam.
- Die Prüfung von Alternativen der Leistungsübertragung an andere Einspeisepunkte in das Höchstspannungsnetz ist notwendig.
- Die Prüfung von alternativen Trassenverläufen zur Umgehung von Siedlungsbereichen, einschließlich der Nutzung gemeinsamer Gestänge, der Mitnahme auf Trassen der Höchstspannungsleitungen und der Nutzung von Erdkabeln ist notwendig.
- Die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere mit den Maßnahmen zum Aus- und Umbau des Höchstspannungsnetzes ist notwendig.
- Der Raum Erfurt ist von den im Zuge der „Energiewende“ notwendigen Um- und Ausbaumaßnahmen der Energienetze in besonderem Maße betroffen.
- Die weitere raumplanerisch nicht abgestimmte Umsetzung von Einzelvorhaben führt zu unverhältnismäßigen Belastungen der Bevölkerung im Raum Erfurt.
- Ein anderes Planungsinstrumentarium zur Durchführung der vorgenannten Untersuchungen unter Beteiligung der Träger der Raumordnung, der betroffenen Kommunen und der Öffentlichkeit besteht nicht.

Insofern wird die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens ohne vorherige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens seitens der Stadt Erfurt grundsätzlich abgelehnt. Für den Fall, dass die Stadt mit dieser Forderung nicht durchdringt, werden vorsorglich die nachfolgenden, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beachtlichen Belange der Stadt Erfurt vorgetragen.

B) Stadtentwicklung / Stadtplanung

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27. Mai 2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14. Juli 2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017 einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24. März 2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen. Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Die bestehenden, ebenso wie die geplanten Leitungen überspannen neben Acker- und Verkehrsflächen auch die südlich von Kerspleben und Töttleben gelegene Kleingartenanlage „Kerspleben 1“, im FNP dargestellt als Grünfläche, Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, sowie weiterhin am Johannishof Wohnhäuser, Gewerbebetriebe, eine Indoor-Kinderspielhalle und Gewächshäuser, im FNP dargestellt

als Gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO bzw. Gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO bzw. Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Gartenbau“ gemäß § 11 BauNVO. Im Zuge einer Variantenuntersuchung einschließlich der Prüfung von Erdverkabelungen, für die unter A) die Erforderlichkeit ausführlich dargelegt wurde, ist zu überprüfen, ob diese Überspannung von Flächen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, aufgehoben werden können.

C) Untere Immissionsschutzbehörde

Der Beurteilung liegt die Studie zur Grenzwerteinhaltung und Minimierung gemäß 26. BImSchV vom 16. August 2017 zu Grunde.

Als maximale Eingangsparameter wurden 30 °C Umgebungstemperatur und eine Windstärke von 2 m/s festgelegt. Die Hitzetage haben bereits jetzt deutlich höhere Temperaturen im Schatten als 30 °C. Die Stromleitungen befinden sich jedoch nie in beschatteten Bereichen und sind daher wesentlich höheren Temperaturen ausgesetzt. In den letzten Jahren haben sich auch die Starkwindwetterlagen erhöht. Angesicht der Klimaänderungen und der Häufung von Extremwetterlagen erscheint der Ansatz nicht zukunftsfähig.

Es wurde die elektromagnetische Belastung für 1 m über Grund berechnet. Da die Belastung mit der Verringerung zum Leiter höher wird, ist diese Betrachtung bei allen Gebäuden, die sich unter oder sich in der Nähe der Leitern befinden, nicht korrekt. Hier können sich Personen auch in 3 m oder 6 m über Grund zum dauerhaften Aufenthalt befinden. Dort sollte in den maximalen Höhen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten können, nachgerechnet werden.

Nicht ausgeführt ist, ob die elektromagnetische Belastung beim maximalen Durchhängen bei hohen Temperaturen berechnet wurden, was bei einer Worst-Case-Betrachtung, die einer Planung zu Grunde liegen sollte, erforderlich ist. Da die Mastabstände zwischen 155 m und 360 m schwanken, ist das Durchhängen zwischen den einzelnen Masten auch unterschiedlich. Die der Berechnung zugrunde gelegten Ausgangsparameter sollten aufgeführt werden.

Für die ausgewiesenen Minderungsmaßnahmeorte wurden die unter 4.3.1 aufgeführten Maßnahmen untersucht. Dabei fehlt die Prüfung von Alternativmaststandorten. Wenn dadurch schützenswerte Nutzungen wie Wohnen, Spielplätze und Kleingärten nicht mehr überspannt werden, ist dies die wirkungsvollste und nachhaltigste Minderungsmaßnahme. Ein horizontaler Abstand von 10 m zum äußeren Leiter sollte hergestellt werden.

In der Studie werden für viele maßgebliche Minderungsmaßnahmeorte Masterrhöhungen als Minderungsmaßnahme empfohlen. Welche elektromagnetische Minderung an den einzelnen Immissionsorten dadurch erfolgt, oder ob die durch die zusätzliche Emission erzeugte Mehrbelastung überhaupt kompensiert wird, ist nicht ausgeführt.

Unabhängig von der Grenzwerteinhaltung sollten bei den Wohn-, Kleingarten- und Spielplatzstandorten auch Maststandortänderungen geprüft werden, besonders wenn die empfindlichen Nutzungen direkt überspannt werden. Da die Masten sowieso in der Achse verschoben werden, also neu gesetzt werden, können diese Maststandortänderungen auch zum Schutz der Wohn- und Kleingartenanlagen erfolgen.

Zum Schutz der Wohnstandorte an der Schwerborner Straße zwischen den Masten 23 und 1f und für den Schutz der Kleingartenanlage, des einzeln stehenden Wohnhauses und des Spielplatzes von Kerspleben zwischen den Masten 3 bis 8 sollte geprüft werden, ob nicht durch Versetzung der Masten erreicht werden kann, dass die schutzbedürftigen Nutzungen nicht mehr überspannt werden.

Sinnvoll wäre, die 110-kV-Leitung auf die östlich verlaufende 380-kV-Leitung mit zu hängen. Damit würde sich auch der aufgrund der elektromagnetischen Strahlung nicht zu bebauende Bereich reduzieren.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist unter Punkt 5.2.3 ausgeführt, dass die Geräuschmission der 110-kV-Leitung zu vernachlässigen ist. Durch Bürgerbeschwerden ist jedoch bekannt, dass der Korona-Effekt durchaus als störend empfunden wird. Da sich im Nahfeld noch eine 380-kV-Leitung und eine 110-kV-Leitung befinden, ist eine Gesamtschallbetrachtung für die lauteste Nachtstunde unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die gewerblichen Anlagen im Umfeld erforderlich. Für die Vorbelastung sind neben den anderen Hochspannungsfreileitungen die schallkontingentierte Gewebegebiete Güterverkehrszentrum, Am Fichtenweg und das Umspannwerk zu berücksichtigen. Bei der Schalluntersuchung ist der Worst-Case-Fall zu untersuchen (feuchte Witterung). Zur Minderung der lokalen Entladungsvorgänge sind die Leitungen mit hydrophilen Oberflächenbeschichtungen zu versehen.

Für den Bereich Schwerborner Straße / Am Johanneshof sollte die Realnutzung noch einmal geprüft werden. Zu Einem sind dort das "Kinderland" (eine große Indoorspielanlage) und die Gebäude Am Johannishof 5, 10 und 12 sind als Wohn- und Verwaltungsgebäude ausgewiesen.

In dem Anhang A2.1 fehlen die Flurangaben. Da sowohl die Gemarkung Kerspleben als auch Erfurt Nord mehrere Flure haben, war die Flurstückprüfung extrem aufwendig. Hier sind die Flure nachzutragen.

D) Unter Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde Erfurt stellt das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 ThürNatG für das oben genannte Vorhaben unter folgenden Auflagen her:

1. Der Vorhabenträger hat die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Schutz gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der Erheblichkeitsabschätzung Natura-2000-Gebiete und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 19. Februar 2018) umzusetzen.
2. Die Kontrolle der betroffenen Flächen (Baustellenerschließung und Maststandorte) auf Vorkommen von Feldhamster ist durch einen Fachgutachter rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen. Das Ergebnis der Begehungen ist der unteren Naturschutzbehörde sofort mitzuteilen, es sind die weiteren notwendigen Maßnahmen mit der UNB (z. B. Vergrämuungsmaßnahmen, Umsiedlung) abzustimmen.
3. Die vom Baugeschehen betroffenen Flächen sind rechtzeitig vor Baubeginn und vor der Brut-saison auf Vorkommen von Bodenbrütern (wie Feldlerche) durch einen Fachgutachter zu kon-

trollieren. Weiterhin sind die bestehenden, zurückzubauenden Maststandorte auf Vorkommen von Baumbrütern (wie Baum- und Turmfalke) durch einen Fachgutachter rechtzeitig vor Baubeginn und außerhalb der Balz- und Brutzeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kartierungen ist der unteren Naturschutzbehörde sofort mitzuteilen, es sind die weiteren notwendigen Maßnahmen mit der UNB (z. B. Vergrämnungsmaßnahmen, Umsiedlung) abzustimmen sowie die Festlegung der Anzahl, Art und Verortung der notwendigen Ersatzquartiere in den neu zu errichtenden Masten.

4. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Gehölzrodungen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Gegebenenfalls sind die Rodungsmaßnahmen vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen. Sonderregelungen sind rechtzeitig bei der UNB zu beantragen.
5. Für die gesamte Bauzeit ist zur Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen und der UNB namentlich zu benennen. Die ÖBB ist zur Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen in das gesamte Bauvorhaben einzubinden. Weiterhin sind von der ÖBB während des Bauvorhabens unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abzuwenden und zu dokumentieren. Die ÖBB stimmt sich mit der UNB ab.
6. Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahmen für den Naturhaushalt während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.
7. Baubedingte, temporäre Veränderungen der Grundflächen (z. B. Baustelleneinrichtung) sind nach der Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.
8. Der Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt anzuzeigen.

Begründung:

Der Ersatzneubau der 110-kV-Leitungen Vieselbach – Sömmerda und Vieselbach – Erfurt – Ost ist mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die teilweise Mastenerhöhung, mit Versiegelungen (dauerhafte Zufahrtswege) und punktueller Gehölzentfernung verbunden.

Eingriffe sind gemäß § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft hat nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen bzw. ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dies ist der Fall, wenn sich diese Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend auswirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben.

Mit der Umsetzung der beauftragten Maßnahmen werden die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert, durch die Anrechnung von zwei bereits umgesetzten Flächenpool – Maßnahmen in Schloßvippach und Eckstedt kompensiert.

zu 2. bis 4.:

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu beschädigen oder zu zerstören, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Gebiet ist nicht als Feldhamsterschwerpunktgebiet ausgewiesen, eine Populationsentwicklung kann jedoch in Abhängigkeit vom Feldfruchtanbau nicht ausgeschlossen werden.

Für die planungsrelevanten Vogelarten (Bodenbrüter, Baumbrüter) sind Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt bzw. wahrscheinlich oder können nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb sind die zu beanspruchenden Flächen und (potentiellen) Habitate (Maststandorte, Zugewegungen) auf Vorkommen der genannten Arten, Artengruppen rechtzeitig vor Baubeginn zu untersuchen. Es sind geeignete Maßnahmen umzusetzen wie die Einhaltung der genannten Fristen, ggf. Vergrämung / Umsiedlung, der Ersatz von vorhandenen Lebensstätten (Nistkästen, Brutkörbe).

zu 6. und 7.:

Diese Vorgaben dienen dem Vermeidungs- und Kompensationsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

E) untere Bodenschutzbehörde

Mast Nr. 17 der Leitung Vieselbach – Erfurt/Ost befindet sich im Bereich der als altlastenverdächtig erfassten Altablagerung „westlicher Herrschaftsberg“ (THALIS 10294).

Gemäß der Recherche von 1996 waren augenscheinlich keine Schadstoffe zu erkennen. Ein Zeitzeuge sagte, dass dort jegliche Art von Schutt, Schrott und Müll abgelagert worden sind. Die Lehmgrube wurde mit Erde aufgefüllt. Das Gelände wird landwirtschaftlich genutzt. Gutachten liegen der unteren Bodenschutzbehörde nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdbau-

arbeiten Aushubmaterial freigelegt wird, welches nicht uneingeschränkt wiederverwertet werden kann. Entsprechende Deklarations- und ggf. Beseitigungskosten sind zu kalkulieren.

F) untere Wasserbehörde

Die Mastsetzungen erfolgen außerhalb der geschützten 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Gewässern II. Ordnung.

Es werden bei dem Planungsabschnitt Vieselbach-Sömmerda die Masten Nummer 8 und 9 sowie bei dem Planungsabschnitt Vieselbach-Erfurt/Ost die Masten Nummer 8, 9, 10 und 11 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Linderbachs von Linderbach bis zur Mündung in die Gramme errichtet. Es gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen und Genehmigungserfordernisse nach §§ 76 ff. Wasserhaushaltsgesetz.

G) Flurbereinigung

Die 110-kV-Leitung Vieselbach-Sömmerda führt durch das Flurbereinigungsverfahren Vieselbach. Die 110-kV-Leitung Vieselbach-Erfurt/Ost verläuft durch die Flurbereinigungsverfahren Kerspleben und Vieselbach.

Für beide Leitungsverläufe gibt es keine Einwände gegen den Verlauf der jeweiligen Trasse in den Flurbereinigungsverfahren. Bei den konkreten Standorten der jeweiligen Masten ist allerdings zu beachten, dass sie nur dort errichtet werden können, wo bodenordnerische Beläge aus der Flurbereinigung dem nicht entgegenstehen.

H) Straßenbaulastträger

Alle Anlagenteile der 110-kV-Freileitung sind so herzustellen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, dass die betroffenen Straßenabschnitte in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und der öffentliche Straßenverkehr in keiner Weise gestört, behindert oder gefährdet wird. Insoweit derzeit nicht erkennbare bauliche Eingriffe an den Straßen erforderlich werden, bedürfen diese der Zustimmung der Stadt als zuständigem Straßenbaulastträger. Die entstehenden Kosten für deren Umsetzung sind durch die Thüringer Energienetze GmbH zu übernehmen.

Der im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung der 110-kV-Freileitungen erforderlich werdende Baustellenverkehr ist durch die Thüringer Energienetze GmbH rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadt, Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen und die hierfür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Zur Regelung der dauerhaften Inanspruchnahme öffentlicher Straßen im Bereich der Querung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße in der Straßenbaulast der Stadt Erfurt „Am Johannis Hof“ sind zwischen der Thüringer Energienetze GmbH und der Stadt Erfurt Gestattungsverträge abzuschließen (siehe § 23 ThürStrG i. V. mit der Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt).

I) Verkehrsplanung

Während der Bauzeit ist die Einschränkungen für den Fahrverkehr (Kfz und Radverkehr) zu minimieren. Das betrifft insbesondere die Schwerborner Straße sowie die Verbindungsstraße Kerspleben – Töttleben, die sich in der Straßenbaulast des Landes als L 1056 befindet.

Von der Errichtung der 110-kV-Anlagen sind folgende Radverbindungen (gemeinsame Führung mit dem landwirtschaftlichen Verkehr auf den Wegen der Landwirtschaft) betroffen:

- Freizeitroute Schwerborn-Udestedt;
- Nebenroute (Stadtteilnetz) Kerspleben-Töttleben;
- Freizeit- und Nebenroute (Stadtteilnetz) Kerspleben-Vieselbach;
- Freizeitroute Kerspleben-Brücke nördlich der Anschlussstelle Erfurt-Nord der Ostumfahrung.

Die Verbindungen sind auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist eine Umleitungsführung mit der Stadt abzustimmen.

J) Denkmalschutz

Die denkmalfachliche Bewertung sowie die Bestimmung der archäologischen Relevanz des Vorhabens erfolgt durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Es empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Beteiligung. Im Rahmen dieser Information weist die untere Denkmalschutzbehörde auf die folgenden, im weiteren Prozess zu beachtende denkmalrelevante Belange hin:

1. Fernwirkung und Sichtbeziehungen von und auf überregional bedeutende Kulturdenkmale im Untersuchungsraum

Im Erfurter Stadtgebiet befinden sich mit dem Petersberg, dem Domberg sowie Cyriaksburg/ega wichtige Kulturdenkmale von denen der Blick auf und über die als Denkmalensemble geschützte Altstadt Erfurt zu bewerten ist. Von den genannten Hochpunkten bestehen außerdem Blickbeziehungen zur nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald auf dem Ettersberg bei Weimar. Aufgrund der vorhandenen Störungen im näheren Umgebungsbereich der Erfurter Altstadt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die altstadtbezogenen Sichtbeziehungen eher gering schädlich. Die Blicke auf den Ettersberg müssen in der weiteren Vertiefung der Planung anhand der vorgesehenen Maststandorte und Höhen geprüft werden.

2. Denkmale und Ensemble in den Ortsteilen

In den am Trassenverlauf liegenden Ortsteilen stehen Bereiche der historischen Ortskerne als Ensemble unter Schutz, zudem sind Einzeldenkmale, meist die Kirchen, Pfarrhäuser und ausgewählte Gehöfte geschützt. Denkmalpflegerische Maßnahmen an den Kulturdenkmälern werden durch eine ortsnahe Trassenführung erschwert.

Eine laufend aktualisierte Denkmalliste finden Sie unter:

<http://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/2015/denkmalliste-erfurt.pdf>

3. Bodendenkmale

Im gesamten Planungsraum ist aufgrund der seit ur- und frühgeschichtlicher Zeit kontinuierlichen Besiedlung mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen zu rechnen. Die Erfassung archäologischer Fundstellen und Bewertung der archäologischen Relevanz erfolgt durch das TLDA Weimar, ebenso eine sicher erforderliche archäologische Begleitung der Maßnahmen. Es empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Beteiligung.

Kontakte TLDA:

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12
99084 Erfurt
0361-573414300
post.erfurt@tlda.thueringen.de

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Bereich Bodendenkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar
0361-573223340
bodendenkmalpflege@tlda.thueringen.de

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein